



Personalverordnung

der

Kirchgemeinde

Rohrbach

vom 18. September 2013

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
ARBEITSVERHÄLTNIS.....	3
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4
ANHANG I.....	5
AUFLAGEZEUGNIS	7

Männliche/weibliche Schreibweise Der besseren Lesbarkeit wegen wird das Geschlecht der Amtsausführenden in diesem Reglement nicht unterschieden. Selbstverständlich treffen die Bezeichnungen auf Frauen und Männer gleichermaßen zu.

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich **Art. 1** ¹ Die in dieser Personalverordnung aufgestellten Vorschriften gelten für das gesamte Personal der Kirchgemeinde.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Pfarrerpriester.

Zuständigkeiten **Art. 2** ¹ Der Kirchgemeinderat ist zuständig für

- die Anstellung des Personals
- die Festlegung der Gehaltsstufen bei Antritt des Arbeitsverhältnisses
- die Festlegung von Lohnanpassungen nach den Bestimmungen des Personalreglements
- die Genehmigung der Pflichtenhefte.

Arbeitsverhältnis

Angestellte **Art. 3** Angestellte werden mittels Arbeitsvertrag angestellt. Massgebend sind die Bestimmungen gemäss Personalreglement, die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

Besoldungseinreihung **Art. 4** ¹ Die Einstufung des Personals in die Gehaltsklassen erfolgt gemäss Anhang I zum Personalreglement.

² Die Besoldung/Entschädigung für Angestellte, die keiner Gehaltsklasse zugeordnet werden, wird in Anhang I zu dieser Personalverordnung festgelegt.

Personalversicherungen **Art. 5** Die Beiträge und Prämien der Personalversicherungen werden wie folgt zwischen der Kirchgemeinde und dem Personal aufgeteilt:

Versicherung	Anteil Kirchgemeinde	Anteil Personal
Pensionskasse		
- Beiträge	50 %	50 %
- Nachzahlungen	50 %	50 %
- Einkäufe	Individueller Beschluss durch Kirchgemeinderat	Individueller Beschluss durch Kirchgemeinderat
Unfallversicherung		
- Berufsunfallversicherung	100 %	0 %
- Nichtberufsunfallversicherung	50 %	50 %
Taggeldversicherung	50 %	50 %

13. Monatslohn	Art. 6 Der 13. Monatslohn wird halbjährlich anteilmässig ausgerichtet.
Treueprämie	Art. 7 ¹ Den Angestellten wird erstmals nach 10 Jahren und dann alle 5 Dienstjahre eine Treueprämie ausgerichtet. ² Der Kirchgemeinderat regelt die jeweilige Ausrichtung mit einfachem Beschluss.
Sitzungsgeld	Art. 8 ¹ Die Sitzungen des Personals gelten als Arbeitszeit. ² Für Sitzungszeiten ausserhalb der üblichen Arbeitszeit werden keine Zeitzuschläge ausgerichtet.
Spesen	Art. 9 ¹ Die Spesen werden im Arbeitsvertrag geregelt. Sie sind so anzusetzen, dass die effektiven Kosten im Zusammenhang der Erwerbstätigkeit abgedeckt sind, aber keine versteckten Lohnzahlungen enthalten. ² Bei den Pfarrpersonen richtet sich die Spesenregelung nach den entsprechenden kantonalen Vorgaben.
Weiterbildung	Art. 10 ¹ Der Kirchgemeinderat fördert und unterstützt die Weiterbildung der Angestellten nach Massgabe des dienstlichen Interesses. ² Der Kirchgemeinderat entscheidet über Weiterbildungsgesuche und eine allfällige Übernahme von Kosten.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 11 ¹ Diese Verordnung mit Anhang I tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. ² Sie hebt alle ihr widersprechenden Vorschriften auf.
---------------	--

Der Kirchgemeinderat hat diese Verordnung am 18. September 2013 beschlossen.

Kirchgemeinderat Rohrbach
Der Präsident: Die Sekretärin:

M. Scheidegger E. Minder

Anhang I

1. Entlöhnung der Mitarbeiter gemäss Art. 4 Abs. 2 der Personalverordnung

Über die Entlöhnung nachgenannter Mitarbeiter entscheidet der Kirchgemeinderat. Er berücksichtigt dabei das Anforderungsprofil an die Tätigkeit, die Verantwortung und die Einsatzmöglichkeiten des Mitarbeitenden sowie dessen Ausbildung.

- 1.1 Organist
- 1.2 Musikalische Gestaltung Gottesdienst
- 1.3 Leiter Chorprojekt
- 1.4 Stellvertretungen
- 1.5 Aushilfen
- 1.6 Weitere Tätigkeiten

Anstellung im Stundenlohn

Im jeweiligen Stundenansatz ist enthalten und jährlich mindestens einmal separat in der Lohnabrechnung aufzuführen:

- 10,64 Prozent auf Anteil Ferien (bei Anspruch 25 Tage)
- 8,33 Prozent auf Anteil 13. Monatslohn
- 3,077 Prozent auf Anteil Feiertage

2. Mitwirkende in Gottesdiensten

	Basis	Ansatz maximal
2.1 <u>Mitwirkende in Gottesdiensten</u>		
2.1.1 Laienmusiker Einzelpersonen	Pro Gottesdienst	Fr. 50.00
2.1.2 Duett und Musikgruppe sowie Gesangsvereine	Pro Gottesdienst	Fr. 100.00
2.1.3 Gesamte musikalische Gestaltung Gottesdienst	Organistenansatz Stellvertreter	

3. Behördenmitglieder

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

	<u>Funktion</u>	<u>Jahres-</u> <u>entschädigung</u>	<u>Stunden-</u> <u>entschädigung</u>
3.1	<u>Kirchgemeinderat</u>		
3.1.1	Präsidentin / Präsident	Fr. 1'500.00	
3.1.2	Vizepräsidentin / Vizepräsident	Fr. 200.00	
3.1.3	übrige Mitglieder	Fr. 200.00	
3.1.4	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 4 nachfolgend		
3.1.5	Entschädigung für Spezialaufgaben gemäss Ziff. 4.4 nachfolgend		
3.2	<u>Rechnungsprüfungskommission</u> pro Mitglied	Fr. 200.00	
3.3	<u>Nichtständige Kommissionen</u> Die Entschädigung von nichtständigen Personen wird in deren Einsetzungsbeschluss festgehalten.		
3.4	<u>Delegierte</u> Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 4.1/4.2 nachfolgend		

4. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

- 4.1 Tag- und Sitzungsgelder
Es werden keine Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet.
- 4.2 Reisespesen
Bahnbillet 2. Klasse oder Fr. 0.65 pro Autokilometer oder Fr. 5.-- Ortspauschale.
Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.
- 4.3 Besondere Aufträge
Der Kirchgemeinderat legt mittels Beschluss fest, ob und welche Entschädigung
Mitglieder des Kirchgemeinderates, der ständigen Kommissionen und der
nichtständigen Kommissionen (ohne Personal) für besondere Aufgaben und
Arbeiten beziehen.
- 4.4 Besondere Entschädigungen
Alle Angestellten, Behördemitglieder und freiwillig Mitarbeitenden werden zum
Jahresschlussessen eingeladen und erhalten einen Gutschein von Fr. 50.--.

Auflagezeugnis

Die Inkraftsetzung der Personalverordnung wurde mit Publikation im Anzeiger Region Langenthal vom 31. Oktober 2013 unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit veröffentlicht.

Rohrbach, 3. Dezember 2013

Kirchgemeinde Rohrbach
Die Sekretärin:

E. Minder